

JavaScript scheint in Ihrem Browser deaktiviert zu sein. Bitte aktivieren Sie JavaScript, um alle Vorteile unserer Webseite nutzen zu können.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, würden wir uns freuen, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen ohne JavaScript an info@123recht.net mitteilen.

Leistungskürzung auf Null bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Verkehrsunfalles?

VON RECHTSANWALT MICHAEL KOHBERGER

15.8.2011 | Ratgeber - Verkehrsrecht

Mehr zum Thema: [Verkehrsrecht Rubrik](#), [Versicherung](#), [Verkehrsunfall](#), [Fahruntüchtigkeit](#), [Blutalkoholkonzentration](#), [Alkoholgewöhnung](#), [Leistungskürzung](#)



Aktuelle Rechtsprechung zum Leistungskürzungsrecht der Versicherungen bei Unfällen unter Alkoholeinfluss

Versicherungsunternehmen sind nach der durch das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 23. November 2007 zum 1. Januar 2008 eingeführten Vorschrift des § 81 Abs. 2 VVG berechtigt, ihre Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Anders als die frühere Regelung des § 61 VVG a.F., die bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles kraft Gesetzes eine vollständige Leistungsfreiheit des Versicherers vorsah ("Alles-oder-Nichts-Prinzip"), enthält die neue Bestimmung des § 81 Abs. 2 VVG nun also eine **Quotenregelung** :

§ 81 VVG Herbeiführung des Versicherungsfalles

(I) Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den [Versicherungsfall](#) herbeiführt.

(II) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob [fahrlässig](#) herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.



Rechtsanwalt

[Michael Kohberger](#)

★★★★★ 344 Bewertungen

Austr. 9 1/2

89407 Dillingen a. d. Donau

Tel: 09071/2658

Web: <http://www.rechthilfreich.de>

E-Mail:

Arbeitsrecht (Arbeiter und Angestellte), Mietrecht, Straßenverkehrsrecht, Strafrecht, Internet und Computerrecht

[Zum Profil](#)

★ SEIT 2006 BEI
123RECHT.NET

Fraglich ist, ob § 81 Abs. 2 VVG dem Versicherer die Möglichkeit eröffnet, seine Leistung gänzlich zu versagen oder ob in jedem Fall eine zumindest anteilige Quote des Schadens zu ersetzen ist.

Der Bundesgerichtshof hat jüngst entschieden, dass der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer in Ausnahmefällen die Leistung vollständig versagen darf, sog. **Kürzung auf Null** (BGH Urteil vom 22. Juni 2011 - IV ZR 225/10).

Das kann z. B. bei Straßenverkehrsunfällen bei absoluter Fahruntüchtigkeit in Betracht kommen, bedarf jedoch stets der Abwägung des Einzelfalles. So kann nach der Rechtsprechung der Karlsruher Richter das Leistungskürzungsrecht des Versicherers nach § 81 Abs. 2 VVG wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des

Versicherungsfalles auch **ausscheiden**, wenn nämlich der Versicherungsnehmer auf Grund der Trunkenheit **unzurechnungsfähig** war. Dabei soll eine Blutalkoholkonzentration ab 3,00 Promille lediglich ein Anzeichen für Schuldunfähigkeit darstellen. Einen allgemeinen Wert für eine Schuldunfähigkeit infolge Alkoholkonsums gibt es nämlich nicht. Vielmehr sollen in jedem Einzelfall sämtliche Indizien wie z. B. Alkoholgewöhnung, physische und psychische Konstitution des Fahrers, die an den Tag gelegte Fahrweise, Zeit, Menge und Art der Nahrungsaufnahme zu würdigen sein.

Anwaltskanzlei Kohberger
Austraße 9 1/2
89407 Dillingen a.d. Donau

Tel. 09071-2658
Fax: 09071-5036061
anwalt@rechthilfreich.de
Internet- Arbeits - Miet - Verkehrsrecht
www.rechthilfreich.de
www.rechthilfreich.blogspot.de
www.arbeitsrecht-rechthilfreich.blogspot.de

Sie haben Fragen? Nehmen Sie gleich Kontakt auf.



Rechtsanwalt
Michael Kohberger
Dillingen a. d. Donau

Guten Tag Herr Kohberger,
ich habe Ihren Artikel " Leistungskürzung auf Null bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Verkehrsunfalles?" gelesen und würde darüber gerne mit Ihnen sprechen.

Kontakt aufnehmen

Diskutieren Sie diesen Artikel

Kommentar schreiben

Das könnte Sie auch interessieren

Verkehrsrecht

Alkohol im Straßenverkehr

123recht.net ist Rechtspartner von:

Computer
Bild

Top 5 in Verkehrsrecht

[Der Autounfall - Ein Leitfaden für Geschädigte](#)

[Das Punkte-System und das Verkehrszentralregister](#)

[Der Führerschein auf Probe](#)

[Auffahrunfall - Geldansprüche bei Schleudertrauma?](#)

[Das Bußgeldverfahren](#)

Rechtsberatung auf [123recht.net](https://www.123recht.net) - So einfach kann Recht sein. © 2018 QNC GmbH | [Impressum](#)

Notfall? Jetzt Anwalt fragen.